

**36. Nachtrag – Änderung der Satzung der Krankenkasse BKK mkk – meine krankenkasse vom 01.01.2020**

**Artikel I**

§ 13 Leistungen gemäß § 11 SGB V

Nach Abs. 24 wird Abs. 25 eingefügt und wie folgt gefasst:

(25) Zusätzliche Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen

1. Die mkk – meine krankenkasse beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen nach § 26 SGB V hinaus einmalig an den Kosten für die Kinderuntersuchungen „U10“ und „U11“ sowie die Jugenduntersuchung „J2“, sofern keine bestehende Erkrankung vorliegt, aber ärztlich bestätigte Risikofaktoren (z. B. Auffälligkeiten der Atmungsorgane, der geistig-seelischen Entwicklung, des Wachstums oder des Knochenbaus) auf eine Schwächung der Gesundheit oder auf eine drohende Erkrankung hinweisen. Der Zuschuss beträgt maximal 60,00 Euro je Untersuchungsart, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.
2. Der Anspruch setzt voraus, dass die Untersuchung von einem zugelassenen Vertragsarzt oder einem nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt durchgeführt wird.
3. Zur Erstattung sind eine spezifizierete Rechnung und die ärztliche Bescheinigung nach Nr. 1 vorzulegen.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK mkk – meine krankenkasse am 02.04.2025 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 02.04.2025



Dr. Wolfgang Hoffmann  
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates

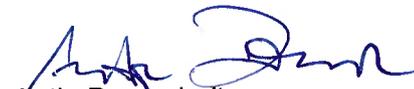


## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK mkk – meine Krankenkasse am 2. April 2025 beschlossene  
36. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung  
mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Juni 2025  
213- 10204#00023#0025

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

  
Antje Domscheit

